



Geschäftsordnung

des

Heeres-Snooker

und

English Billiards

Club

HSEBC

Gemäß Beschluss der Ordentlichen Generalversammlung vom 12.10.2015
Und gemäß §10(3) der Statuten in die Zuständigkeit des Präsidiums übertragen.

Inhalt

§ 1 Zweck & Gültigkeit.....	3
§ 2 Der Schriftverkehr.....	3
§ 4 Zu §3(2) (a) Beiträge der Mitglieder (Einschreibgebühr, Jahresmitgliedsbeitrag)	3
§ 5 Zu §3(2) (b) Erhaltungsbeiträge zur Pflege, Erhaltung und Erneuerung der Sportgeräte (Tischgeld):	3
§ 6 Zu §3(2) (c) Beiträge von Gästen (Tagesmitgliedsbeitrag)	4
§ 7 Zu §3(2) (d) Nenngelder für Turniere	4
§ 8 Zu §3(3) und §4(3) Außerordentliche Mitglieder	4
§ 9 Zu §3(3) (j) Weitere Bestimmungen zu Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen.....	5
§ 10 Zu §3(2) (m) Sponsoring (mit oder ohne Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder),	6
§ 11 Zu §5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 12 Zu §7(4) (i):	6
§ 13 Zu §6(2) bzw. :§3(3) (h).....	6
§ 14 Zu §7(4) (j) :	6
§ 15 Leistungen des HSEBC für die Mitglieder	6
§ 16 Spielersponsoring.....	7
§ 17 Solidarbeitrag	7
§ 18 Jahresbericht	7
§ 19 Aufgaben der Referenten :	7

Anmerkungen

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen der Statuten des HSEBC;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002 in der zum Zeitpunkt des Beschlusses ggstl. Statuten gültigen Fassung)
- Zur besseren Lesbarkeit sind in dieser Geschäftsordnung die Funktionsbezeichnungen in der jeweils gebräuchlichen, meist männlichen, Form angeführt. Diese Funktionen stehen natürlich auch weiblichen Personen offen.

§ 1 Zweck & Gültigkeit

- (1) Zweck der Geschäftsordnung ist es, die praktische Durchführung der Vereinsarbeit zu regeln. Angeführte Paragraphen beziehen sich auf die aktuell gültigen Statuten des HSEBC
- (2) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung haben nur soweit Gültigkeit, als sie keiner der Bestimmungen des Statuts des HSEBC oder anderer übergeordneter Bestimmungen und Gesetze widersprechen.

§ 2 Der Schriftverkehr

ist wie folgt geregelt:

- (1) Allgemein :
 - a. Schreiben mit Termindruck (Turnierberichte, Nominierungen etc.) können direkt an den Adressaten versandt werden, müssen jedoch in Kopie an das Sekretariat ergehen.
- (2) Extern :
 - a. Schreiben an den HSEBC sind nur an das Sekretariat zu richten, welches die Schriftstücke verteilt.
 - b. Offizielle Schreiben des Clubs müssen grundsätzlich vom Sekretariat nach Außen gehen.
- (3) Intern :
 - a. Schreiben von Mitgliedern an die Funktionäre können schriftlich und per E-Mail eingebracht werden. Dazu sind die auf der Homepage angeführten E- Mail-Adressen zu verwenden.
 - b. Anträge etc. gelten als eingebracht, wenn deren Erhalt vom Adressaten bestätigt wurde. Dies gilt insbesondere für zeitkritische Vorgänge.
 - c. § 3 Zu §3(1) (d) Förderung von Talenten und Nachwuchssportlern

Förderungsansuchen werden vom Präsidium des HSEBC gem. den vom Kassier erstellten Förderungsrichtlinien behandelt.

§ 4 Zu §3(2) (a) Beiträge der Mitglieder (Einschreibgebühr, Jahresmitgliedsbeitrag)

Sobald der Antrag auf Ordentliche Mitgliedschaft durch das Präsidium genehmigt ist , sind unmittelbar danach Einschreibgebühr und Jahresmitgliedsbeitrag für die laufende Saison fällig.

§ 5 Zu §3(2) (b) Erhaltungsbeiträge zur Pflege, Erhaltung und Erneuerung der Sportgeräte (Tischgeld):

- (1) Definition: Tischgeld ist der Beitrag zur Nutzung, Erhaltung, Wartung, Pflege und Erneuerung der Sportgeräte des HSEBC sowie zur Abdeckung der Betriebskosten für die Dauer der Benutzung.
- (2) Es besteht für Ordentliche HSEBC- Mitglieder die Möglichkeit, das Tischgeld für die Dauer eines Kalendermonats auch als Pauschalzahlung (Flatrate) im Voraus zu bezahlen. Diese Zahlung hat bis zum 20. des Vormonats zu erfolgen. Die Kassiere achten darauf, rechtzeitig eine Liste der Flatrate-Nutzer in der Spielstätte auszuhängen.
- (3) Diese Flatrate kann auch im Voraus für ein Jahr bezahlt werden, wobei folgende Möglichkeiten offenstehen:
 - a. Bezahlung des gesamten Beitrages im Form einer Einmal-Überweisung (der Betrag berechnet sich dann als Summe von 10 Monatsbeiträgen)

- b. Bezahlung wie unter (2), wobei bei durchgehender Zahlung über 11 Monate hinweg das 12. Monat kostenfrei gespielt werden kann. (Die Jahresflatrate beträgt dann sinngemäß 11 Monatsbeiträge).
- (4) Ein Wechsel zwischen Flatrate und Tischgeld ist monatlich möglich. Der Wechsel ergibt sich automatisch durch die rechtzeitige oder unterbleibende Zahlung der Monats-Flatrate wie unter (2) angeführt. Wird die durchgängige Zahlung der Monats-Flatrate unterbrochen kann das Jahres-Angebot wie unter (3,b) nicht wahrgenommen werden.
- (5) Für die Bezahlung des tageweisen Tischgeldes liegen in der Spielstätte speziell gekennzeichnete Kuverts auf, in denen das Geld zu deponieren ist, und welche anschließend – nach ausreichender Beschriftung - in den Clubpostkasten zu werfen sind. Die Kassiere, oder andere Präsidiumsmitglieder, sind berechtigt, jederzeit die ordnungsgemäße Zahlung des Tischgeldes zu überprüfen.
- (6) Stellt das Präsidium eine missbräuchliche Verwendung der Tische durch die Mitglieder fest so können Sanktionen (z.B. Spielverbot oder in gravierenden oder sich wiederholenden Fällen Clubausschluss) ergriffen werden. Des Weiteren gelten die Regelungen des §3(h) der Statuten und des §13 der GO sinngemäß.
- (7) Gastspieler entrichten ihre Zahlungen wie alle Mitglieder auch über Hinterlegung eines Kuverts mit den vorgesehenen Spielgebühren im Clubpostkasten. Das den Gastspieler einladende HSEBC-Mitglied ist für die ordnungsgemäße Hinterlegung verantwortlich und kann wie unter (6) zur Verantwortung gezogen werden. Des Weiteren gelten für Gastspieler die Regelungen der §§4(4), 5(5), 6(1) & 7(2).

§ 6 Zu §3(2) (c) Beiträge von Gästen (Tagesmitgliedsbeitrag)

- (1) Alle von HSEBC-Mitgliedern eingeladenen Gäste, die in der Sportstätte des Vereins spielen, haben zusätzlich zur Tagesgebühr auch einen Tagesmitgliedschaftsbeitrag zu entrichten. Davon sind alle Nicht-HSEBC-Mitglieder ohne Ausnahme betroffen.
- (2) Werden vom übergeordneten Verband Trainings oder Turniere abgehalten, so ist keine Gebühr abseits eventueller Nennfelder zu entrichten.

§ 7 Zu §3(2) (d) Nennfelder für Turniere

Nennfelder für Turniere sind unmittelbar vor Ort bei der Turnierleitung zu entrichten und sind die Voraussetzung für die Teilnahme am betreffenden Turnier.

§ 8 Zu §3(3) und §4(3) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein durch wesentliche materielle oder immaterielle Leistungen fördern.

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Außerordentlichen Mitgliedschaft ist an das Präsidium zu stellen. Der Ablauf ist wie unter §11 der GO.
- (2) Im Sinne der Statuten seien wesentliche immaterielle Leistungen wie folgt definiert:
 - a. Mit Beginn der Außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein einmaliger Beitrag (Einschreibgebühr) von EUR 100 zu entrichten.
 - b. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt EUR 100 und gilt für ein Jahr beginnend mit dem 1. Jenes Monats der auf den Antrag folgt.
 - c. Das Außerordentliche Mitglied unterstützt ab Beginn der Mitgliedschaft den Verein für mindestens sechs Monate mit einer Zahlung von nicht weniger als monatlich EUR 100.
- (3) Auf begründeten Antrag kann das Präsidium die Unterbrechung der Unterstützungszahlungen aussetzen, wobei Details durch Präsidiumsbeschluss festzulegen sind.

- (4) Die Verleihung der Außerordentlichen Mitgliedschaft berechtigt (sofern die Mitgliedschaft nicht ruhend gestellt wird) zur Nutzung der Spielstätte des HSEBC ohne das die Entrichtung weiterer Gebühren erforderlich ist.
- (5) Ein Außerordentliches Mitglied hat allen mit der Benutzung der Spielstätte des HSEBC verbundenen Pflichten nachzukommen.
- (6) Eine Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren oder weiterer Zahlungen ist bei Außerordentlichen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 9 Zu §3(3) (j) Weitere Bestimmungen zu Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen

- (1) Stichtage/ Zahlungsziele (erfüllt mit Datum der Buchung am HSEBC- Konto):
 - a. Beitrittsgebühr: innerhalb von 1 Woche ab Erhalt der Nachricht über die erfolgte Aufnahme als Mitglied.
 - b. Jahresmitgliedsbeitrag :
 - i. für bestehende Mitglieder: 15. November für die folgende Saison
 - ii. für Neumitglieder: innerhalb von 1 Woche ab Erhalt der Nachricht über die erfolgte Aufnahme als Mitglied.
 - c. Tischgeld, Tagesmitgliedsgebühr: ausnahmslos vor Nutzungsbeginn
 - d. Flatrate :
 - i. Die Monats-Flatrate hat bis zum 20. des Vormonats auf das Konto des HSEBC überwiesen zu werden.
 - ii. Bei Zahlung der Jahres-Flatrate hat diese bis zum 15. November des laufenden Jahres für das Folgejahr zu erfolgen. Bei einer Zahlung in Monatsraten gelten die Bestimmungen wie unter (i) und weitere Bestimmungen dieser GO.
- (2) Regelmäßig zu entrichtende Gebühren werden vom Kassier per Bankeinzug eingehoben. Dazu gehören:
 - a. Beitrittsgebühren (Einschreibgebühr, Jahresmitgliedsbeitrag)
 - b. Jahresmitgliedsbeitrag für bestehende Mitglieder, immer rechtzeitig zum Stichtag.
 - c. Monatsflatrates vom Zeitpunkt der Freigabe durch das Mitglied, bis auf Widerruf durch das Mitglied.
- (3) Neumitglieder erteilen ihre Freigabe für Zahlung per Bankeinzug mit dem Einreichen des Antragsformulars.
- (4) Für jene Mitglieder und Gäste, welche mit einer Trainingsberechtigung des ÖSBV für das BLZ Wien ausgestattet sind, gilt:
 - a. Die Trainingsberechtigung befreit sinngemäß nur von all jenen Gebühren in Zusammenhang mit §3(2)(b) und (c) der Statuten, die aufgrund von Trainings anfallen würden (Trainingsmatches und Techniktraining). Gebühren im Sinne des §3(2)(a) und (d) sind jedenfalls nicht betroffen.
 - b. Alle Gebühren im Sinne des §3(2)(b) und (c), die aufgrund der Teilnahme an Turnieren (auch „Spaßturnieren“, regelmäßigen Clubturnieren, etc.) oder Matches, die offensichtlich nicht zu Trainingszwecken dienen, anfallen, sind uneingeschränkt zu entrichten.
 - c. Besitzt der Trainings- bzw. Spielpartner eines Mitglieds oder Gastes mit Trainingsberechtigung nicht ebenfalls eine solche, so hat dieser Trainings- bzw. Spielpartner alle anfallenden Gebühren voll zu entrichten.
 - d. Besteht eine Unsicherheit betreffend der Notwendigkeit zur Entrichtung einer Gebühr, so ist Kontakt mit dem Präsidium aufzunehmen, welches zeitnah zu entscheiden hat.

§ 10 Zu §3(2) (m) Sponsoring (mit oder ohne Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder),

Sponsoren werden durch das Sekretariat zu vom HSEBC durchgeführten Turnieren eingeladen. Die Betreuung wird durch das PR-Referat sichergestellt.

§ 11 Zu §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ablauf für Ordentliche Mitglieder :
 - a. Vorstellungsgespräch mit mindestens 2 Präsidiumsmitgliedern
 - b. Ausfüllen des auf der Homepage bereitgestellten Antragsformulars
 - c. Übermittlung des ausgefüllten Formulars im Original an das Präsidium des HSEBC (Post, E-Mail oder persönlich)
 - d. Entscheidung über die Aufnahme durch das Präsidium des HSEBC
 - e. Die Mitgliedschaft beginnt nach Beschluss durch das Präsidium gem. §5(3) ab dem Tag der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 12 Zu §7(4) (i):

Die Mahnungen ergehen mit jeweiligem Zahlungsziel von 14 Tagen wie folgt:

1. Mahnung: Anfang Dezember
2. Mahnung: Mitte Dezember

Mit dem Versand der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr fällig.

§ 13 Zu §6(2) bzw. :§3(3) (h)

Eine Entscheidung über eine Refundierung (Rückerstattung) bereits geleisteter Beiträge wird durch das Präsidium getroffen.

§ 14 Zu §7(4) (j) :

- (1) Jedes Vereinsmitglied, welches an einem Turnier der ASL- oder ABL-Serie, bei dem „Dresscode A“ gem. dem Sportreglement des ÖSBV verpflichtend ist, einer öffentlichen Veranstaltung des HSEBC als Teilnehmer/Offizieller oder an sonstigen Veranstaltungen als Vertreter des HSEBC teilnimmt, hat als HSEBC- Mitglied erkennbar zu sein. Dies geschieht durch Anbringen des vom HSEBC jedem ordentlichen Vereinsmitglied nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bzw. jedem Ehrenmitglied nach Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch den Präsidenten ausgehändigten Aufnehmers am entsprechenden obersten Bekleidungsstück (Waistcoat bei Turnieren, entsprechende angemessene Bekleidung bei sonstigen Veranstaltungen), vorzugsweise auf der Mitte der linken Brustseite auf Höhe der Achsel, um ein einheitliches Auftreten der Vereinsmitglieder zu gewährleisten. Hierzu notwendige zusätzliche Kennzeichnungen werden nach Möglichkeit für den Bedarfszeitraum durch das Präsidium bereitgestellt.
- (2) Die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Preisgeldturnieren), welche durch den HSEBC finanziell und/oder materiell unterstützt wird, verpflichtet den solcherart geförderten Spieler ebenfalls, die Vereinskennzeichnung während der gesamten Veranstaltung zu tragen.
- (3) Diese Regelungen gelten in gleicher Weise für das Tragen des Logos von offiziellen Sponsoren des HSEBC, deren Trageposition im Einzelfall bekanntgegeben wird.

§ 15 Leistungen des HSEBC für die Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder :
 - a. Entrichtung der Verbandsjahreslizenzgebühr

- b. Zurverfügungstellung einer Spielstätte
 - c. Organisation von Turnieren
 - d. Organisation von Freizeitaktivitäten
 - e. Für U16- und U21-Spieler werden bei vom HSEBC organisierter gemeinsamer An- und Abreise die Fahrtkosten übernommen
 - f. Förderungen gem. Spielerförderungsrichtlinien
 - g. Jahresbericht
- (2) Außerordentliche Mitglieder :
- a. Organisation von Freizeitaktivitäten
 - b. Jahresbericht
 - c. Einladung zu und Betreuung bei Veranstaltungen
 - d. Präsenz mit Werbeauftritt
- (3) Ehrenmitglieder :
- a. Jahresbericht
 - b. Organisation von Freizeitaktivitäten
 - c. Einladung zu und Betreuung bei Veranstaltungen

§ 16 Spielersponsoring

Der HSEBC begrüßt jede Art von Unterstützung seiner Spieler

- (1) Sponsoring an einzelne Spieler ist dem Sekretariat zu melden, wenn dieses für einen definierten Zweck verwendet wird, z. B. Reisekostenunterstützung.
- (2) Weiters ist vom gesponserten Spieler zu melden, wenn vom Sponsor ein Anbringen einer Kennzeichnung auf der Kleidung des Spielers bei Turnieren verlangt wird. Der Spieler wird dann durch das Sekretariat darauf hingewiesen, dass die Anbringung der Sponsorkennzeichnung auch beim ÖSBV gemeldet und genehmigt werden muss (Formular). Das diesbezügliche Ansuchen ist durch den Spieler selbst zu erledigen und das Ergebnis dem Sekretariat bekanntzugeben.
- (3) Die Anbringung der Sponsorkennzeichnung wird vom HSEBC Präsidium einstimmig genehmigt, oder auch unter Angabe des Grundes abgelehnt.

§ 17 Solidarbeitrag

Wenn ein für das Antreten bei einem Preisgeldturnier vom HSEBC geförderter Spieler bei einem Turnier Preisgeld gewinnt, werden von diesem nach Abzug des Nenngeldes 20% , maximal jedoch in doppelter Höhe des Wertes der vom HSEBC dem Spieler zuerkannten Unterstützung, als Solidarbeitrag an den HSEBC abgeführt.

§ 18 Jahresbericht

Zum Ende jeder Saison ist von jedem Präsidiumsmitglied und Referenten ein Jahresbericht zu verfassen und dem Sekretariat bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung zu übermitteln. Dieses fasst die Berichte zusammen und sorgt für eine entsprechende Formatierung. Nach grafischer Bearbeitung und Beifügung allfälliger Sponsorlogos und/oder Werbung wird der fertige Jahresbericht vom Präsidium genehmigt und anschließend vervielfältigt und verteilt.

§ 19 Aufgaben der Referenten :

Die Aufgaben der Referenten werden durch das Präsidium festgelegt.